

Bewerbungs- und Vergabebedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

1. Allgemeines

- 1.1** Der Auftraggeber verfährt nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) bzw. der Vergabeverordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Der Bewerber bzw. Bieter hat einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Bestimmungen. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die in der Bekanntmachung genannte Vergabekammer wenden.

- 1.2** Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) durchgeführt.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1** Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Formulare/Formblätter/Vordrucke zu benutzen. Diese sind, sofern erforderlich, durch weitere Anlagen zu ergänzen. Soweit keine Formulare, Vordrucke oder Formblätter vorgegeben werden, hat der Bewerber bzw. Bieter Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen oder Behörden zu erbringen.

- 2.2** Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatz „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) darauf hinzuweisen, s. Vordruck 1002b, Punkt B.

- 2.3** Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 VgV bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen sind unzulässig.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsanfrage ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben wurden. Sie müssen die darin verlangten Mindestforderungen erfüllen. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben oder ggf. in Ausnahmefällen auf Anforderung der Vergabestelle zu signieren.

Näheres zur Form der Angebotsabgabe kann dem beiliegenden [Formblatt 1002a](#) entnommen werden.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

In der Anfrage zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassene oder vorgeschriebene Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Nicht formgerecht eingereichte Nebenangebote können ausgeschlossen werden.

- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 21 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen schriftlichen Rechnung beim Auftraggeber eingeräumt wird.
- 2.6 Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.7 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsanfrage nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

4. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber-/Bietergemeinschaften werden wie Einzelbewerber/-bieter behandelt; soweit in diesen Bewerbungsbedingungen oder in den übrigen Vergabeunterlagen von „Bewerber“ bzw. „Bieter“ gesprochen wird, sind damit auch Bewerber-/Bietergemeinschaften gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Die **Bewerber/Bietergemeinschaft** hat mit ihrem Teilnahmeantrag/Angebot eine Erklärung abzugeben,

- (1) in der die Mitglieder mit vollständigem Namen (Unternehmensbezeichnung, Firmierung) anzugeben sind,
- (2) in der die Bildung einer Bieter-/Bewerbergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- (3) in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist,
- (4) in der die Mitglieder bestätigen, dass keine Interessen bestehen, die mit der Ausführung der Leistungen dieses Projektes im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten bzw. bei bestehendem Interessenskonflikt diesen zu erläutern und darzustellen wie er aufgelöst werden soll.
- (5) dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- (6) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- (7) in der Art und Umfang der von den Mitgliedern der Bieter-/Bewerbergemeinschaft im Auftragsfall jeweils zu übernehmenden Leistungsteile angegeben ist.
- (8) auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern der Bieter-/Bewerbergemeinschaft unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Die Interessenbestätigung, der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot ist von dem Bevollmächtigten einzureichen.

Etwaige Eigenerklärungen, die von allen beteiligten Mitgliedern der Gemeinschaft einzureichen sind, gelten durch elektronische Abgabe unter Nennung des Namens, Vornamens oder der Unternehmensbezeichnung auf dem Formular der Eigenerklärung als eingereicht.

Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

→ **Nachweis:** Formblatt 3003, „Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft“

5. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

5.1 Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen in seinem Angebot benennen. Die Vergabestelle kann vor Zuschlagserteilung zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt vom Bieter den Nachweis verlangen, dass ihm die erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 36 Abs. 5 VgV verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Unterauftragnehmer gegenüber dem Bieter vor Zuschlagserteilung verlangen.

→ **Nachweis:** Formblatt 3004, „Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen (Nachunternehmer)“

5.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Kapazitäten im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes in seinem Teilnahmeantrag, ansonsten im Angebot benennen.

Die Nachweise für die in Anspruch genommenen Leistungen und erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen, die zur Verfügung stehen werden, sind durch Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen zu belegen (§ 47 Abs. 1 Satz 1, 2 VgV).

Die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise (§ 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV) oder die einschlägigen beruflichen Erfahrungen (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV) ist nur möglich, wenn diese Unternehmen die Arbeiten ausführen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV).

Werden die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen, so muss die Nachweisführung zur Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen entsprechend § 48 VgV auch für diese Unternehmen erfolgen. Diese Unternehmen müssen ebenso die entsprechenden Anforderungen an die Eignung gemäß §§ 42 Abs. 1 VgV, 122 GWB, 44 ff. VgV erfüllen und es dürfen keine Ausschlussgründe gemäß §§ 42 Abs. 1 VgV, 123 f. GWB vorliegen (§ 47 Abs. 2 S. 1 VgV). Der Bewerber/Bieter hat ein Unternehmen, das eine einschlägige Eignungsanforderung nicht erfüllt oder bei dem Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen (§ 47 Abs. 2 Satz 3 bis 5 VgV).

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 47 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV verwiesen.

Sofern Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden, haften der Bewerber/Bieter und diese Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung (§ 47 Abs. 3 VgV). Die Haftungserklärung ist vom Eignungsleiher zu unterschreiben und eingescannt – im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes mit dem Teilnahmeantrag, ansonsten mit dem Angebot – einzureichen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Eignungsleiher gegenüber dem Bieter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verlangen.

→ **Nachweis:** Formblatt 3005, „Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe)“, Formblatt 3006, „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“

6. Präqualifizierung

Präqualifizierte Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/> oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht und innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages, einer Interessenbestätigung bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen gefordert werden, die nicht in den v.g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Andernfalls kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ein präqualifizierter Bewerber/Bieter kann den Nachweis seiner Eignung gem. § 50 VgV auch durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen, die von der EEE nicht umfasst sind, erbringen.

Der Bewerber/Bieter darf sich in Teil IV der EEE nicht darauf beschränken nur Abschnitt α auszufüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebene Leistung mit dem Angebot, Teilnahmeantrag oder der Interessenbestätigung entweder

- eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen vorzulegen

oder

- anhand der den Vergabeunterlagen beiliegenden Vordrucke und Formblätter, jeweils (Eigen-)Erklärungen für die einzelnen Eignungskriterien

abgeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ist die Eigenerklärung auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle durch Vorlage in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 5 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen.

7. Sonstiges

7.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.

7.2 Die Interessenbestätigung, der Teilnahmeantrag/das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind auf Verlangen des Auftraggebers beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

7.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.